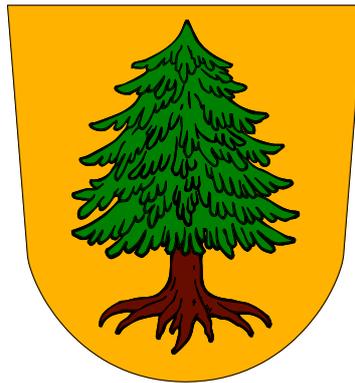


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 7 / 2021



Datum der Herausgabe: 05.05.2021
Vorgang-Nummer: 004633
Dokumenten-Nummer: 092661

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das
Haushaltsjahr 2021 - Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2021 -
Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltssatzung 2021)

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren B85, Cham-Regen

Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 II BauGB

Verordnung zur Änderung der Verkaufssonntageverordnung2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2021 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.10.2020, Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 VS ZWIG, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 16.03.2021 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 22.04.2021 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 23.04.2021 ausgefertigt und am 29.04.2021 im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, Haushalt, Haushalt 2021 (www.viechtach.de/buergerservice-haushalt) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltssatzung 2021)

Vom 23.04.2021

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **819.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.849.000 €**

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Der ungedeckte Finanzbedarf wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **675.000 €** festgesetzt und gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) durch Umlage gegenüber der Stadt Viechtach erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Verbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

§ 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **753.000 €** festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Viechtach, 23.04.2021

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2021 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 16.03.2021 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 22.04.2021 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 23.04.2021 ausgefertigt und am 29.04.2021 im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, Haushalt, Haushalt 2021 (www.viechtach.de/buergerservice-haushalt) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltssatzung 2021)

Vom 23.04.2021

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	817.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	154.000 €
ab.	

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **41.000 €** festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **607.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **243 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.500 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

§ 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **136.000 €** festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Viechtach, 23.04.2021
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

- I. Die Kindergartenstiftung Viechtach ist eine örtliche Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts) und wird von den Organen der Stadt Viechtach verwaltet und vertreten. Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der unter der Trägerschaft der Stadt Viechtach stehenden Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach
für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltssatzung 2021)**

Vom 23.04.2021

Die Kindergartenstiftung Viechtach erlässt aufgrund Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **120.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **52.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Viechtach, 23.04.2021

KINDERGARTENSTIFTUNG VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.04.2021 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

- III. Die Haushaltssatzung vom 23.04.2021 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, Haushalt, Haushalt 2021 (www.viechtach.de/buergerservice-haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 23.04.2021

STADT VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Ergänzende öffentliche Anhörung zu Planänderungen (Deckblätter vom 18.12.2020)

B 85, Cham - Regen;

Planfeststellung für den Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach von Abschnitt 2160, Station 3,632 bis Abschnitt 2200, Station 0,302 im Gebiet der Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Viechtach beansprucht.

Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 07.12.2012 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 18.12.2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht im Zimmer 007 im Rathaus der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach in der Zeit vom 06.05.2021 bis 08.06.2021 während der Dienststunden von Mo. – Fr. von 08:00 Uhr–12:00 Uhr und von Mo., Di., Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr aus.

Eine persönliche Vorsprache zur Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bei der Einsichtnahme ein den geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht und Baurecht“, „Planfeststellungsverfahren für Straßen und Bahnen“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

Für das o.g. Straßenbauvorhaben wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, seit Dezember 2012 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Plan für das Vorhaben lag in der Zeit vom 27.12.2012 bis 28.01.2013 in der Stadt Viechtach zur Einsicht aus.

Aufgrund von Einwendungen im bisherigen Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen und Planergänzungen vorgenommen.

Die Planänderungen und Planergänzungen, welche ins Verfahren eingebracht wurden (Deckblätter vom 18.12.2020) beinhalten im Wesentlichen:

- Die Planunterlagen wurden um die auf den Prognosehorizont 2035 aktualisierte Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Prof.-Dr.-Ing. Harald Kurzak vom 06.05.2019 ergänzt (Anlage zu Unterlage 1).
- Die schalltechnische Berechnung wurde auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung vom 06.05.2019 neu erstellt (Unterlage 11.1).
- Die Planunterlagen wurden um Angaben zu den Luftschadstoffen ergänzt (Unterlage 11.3).
- Entlang der Böschung der St 2139 beim westlichen Kreisverkehrsplatz werden von Bau-km 0+387 bis 0+452 und von Bau-km 0+467 bis 0+491 Stützkonstruktionen mit einer Höhe von bis zu 3,20 m errichtet (Bauwerksverzeichnis-Nr. 73).
- Von Bau-km 0+238 bis 0+645 wird das nicht versickerbare Oberflächenwasser aus dem Böschungsbereich der St 2139 in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Durchlass unter der B 85 zugeführt (Bauwerksverzeichnis-Nr.15).
- Das Regenrückhaltebecken wird nach Osten verschoben und das Speichervolumen wird vergrößert (Bauwerksverzeichnis-Nr. 2).
- Die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen wurden den neuen Verhältnissen angepasst und um Ausführungen zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ergänzt (Unterlage 13.1).
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden aktualisiert, der geltenden Rechtslage angepasst und um Unterlagen zur Erhebung der Fledermäuse ergänzt (Unterlage 12.1 - 12.5).
- Die Geh- und Radwegunterführung (Bauwerksverzeichnis-Nr. 65) wird mit einer lichten Weite von 8,00 m und einer lichten Höhe von > 3,50 m errichtet.
- Der dauerhafte Schutzzaun für Fledermäuse an der B 85 wird verlängert und die nordseitigen Leitstrukturen (Hecken) werden in Richtung Ost und West erweitert (Bauwerksverzeichnis-Nr. M9 und M10).
- Die Lichtsignalanlage an der Einmündung der St 2139 in die B 85 bei Bau-km 0+270 wird rückgebaut (Bauwerksverzeichnis-Nr. 74).

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen und Planergänzungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Plansatz vom 07.12.2012 aufgenommen. In dem Ordner ist die gesamte aktuelle Planung erläutert und dargestellt, wie sie planfestgestellt werden soll. Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich (in blauer Farbe) und kartographisch dargestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die Planänderungen äußern und zwar bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 22.06.2021 schriftlich oder zur Niederschrift** im Zimmer Nr. 007 im Rathaus der Stadt Viechtach oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer Nr. 223. Eine persönliche Vorsprache bei der Regierung von Niederbayern ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 0871/808-1436, möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist bei der Vorsprache ein den geltenden

infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@req-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfache/“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz "sind unwirksam.

Die Einwendungen, die aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitigen Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können.

Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de.

Viechtach, den 03.05.2021

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 14 im
Bereich des Freibades

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 den Entwurf vom 03.05.2021 der
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch

Deckblatt 14

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 03.05.2021 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der
Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 14 in
der Fassung vom 03.05.2021 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

17.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.
Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de)
einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf der Änderung des
Flächennutzungsplans durch Deckblatt 14 einsehen und über deren Inhalt Auskunft
verlangen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen
Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung
der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet
 - Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebiets
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung

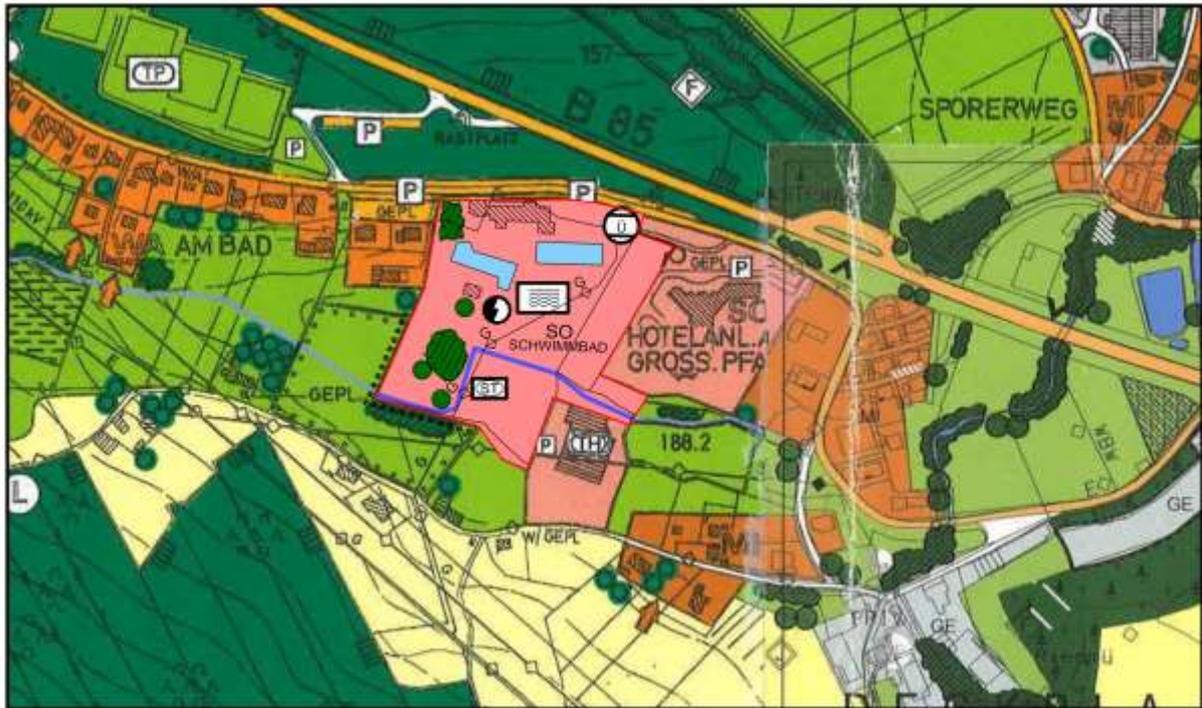
Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).



Viechtach, den 04.05.2021

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021

vom 04.05.2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. 2014 S. 22) -jeweils in der geltenden Fassung- erlässt die Stadt Viechtach folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021

Die Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2021 (Verkaufssonntageverordnung 2021) vom 18.01.2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021 vom 17.03.2021 (VITAbI. Nr. 4/2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Stadt Viechtach mit Ausnahme der Ortsteile Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle und Waldfrieden die Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

- Am 25.07.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 12.09.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 17.10.2021 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 04.05.2021

Wittmann
1. Bürgermeister